

Swissgrid AG Bleichemattstrasse 31 Postfach 5001 Aarau Schweiz

T +41 58 580 21 11 info@swissgrid.ch www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt Michael Rudolf T direkt +41 58 580 35 15 michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie BFE 3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

16. Dezember 2022

Swissgrid Stellungnahme zu den Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem neu geschaffenen Art. 71a des Energiegesetzes (EnG) möchte der Gesetzgeber den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen sowie deren Anschlussleitungen fördern und beschleunigen. Zu dieser im Herbst 2022 beschlossenen neuen Bestimmung konnte sich Swissgrid bisher nicht im Rahmen einer Vernehmlassung äussern. Gerne nehmen wir jetzt die Möglichkeit wahr, uns dazu und zu den ausführenden Bestimmungen auf Verordnungsebene zu äussern.

Zu Art. 71a EnG:

Bewilligungsverfahren

Art. 71a Abs. 1 sieht vor, dass bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Absatz 2 schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt, für solche Anlagen, sowie für ihre Anschlussleitungen Folgendes gilt:

- ihr Bedarf ist ausgewiesen (Bst. a);
- für sie besteht keine Planungspflicht (Bst. c); und
- das Interesse an ihrer Realisierung geht anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen vor (Bst. d).

Im Hinblick auf die Anschlussleitung bedeutet dies nach dem Verständnis von Swissgrid, dass keine allfällige Sachplanpflicht besteht¹. Ebenso wäre der Bedarfsnachweis im Plangenehmigungsverfahren bereits gegeben. Indes besteht das Plangenehmigungsverfahren und alle damit verbundenen Pflichten, wie auch die rechtlichen Einsprachemöglichkeiten, unvermindert weiter. Dies gilt auch für allfällige Netzverstärkungen oder Netzausbauten im nachgelagerten Netz zur Abführung der Energie zu Verbrauchszentren.

¹ Bei einer Photovoltaik-Grossanlage (jährliche Mindestproduktion von mindestens 10 GWh), kann die Anschlussleitung in Abhängigkeit von der Produktion bzw. Leistung der Anlage auf Verteilnetz- oder Übertragungsnetzebene erfolgen.



Aus Sicht von Swissgrid stellt vorliegender Art. 71a EnG deshalb noch keine ausreichende Grundlage dar, um die Ziele der Energie- und der Klimastrategie zu erreichen. Erforderlich sind auch dringend weitere Verbesserungen bzw. Beschleunigungen bei den Bewilligungsverfahren von Netzbauprojekten. Der Netzausbau hält schon heute nicht mit dem Kraftwerksausbau Schritt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 23. Mai 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zu Änderungen des Energiegesetzes. Swissgrid wies in der Stellungnahme auf verschiedene Möglichkeiten bzw. Handlungsbereiche zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich hin.

«Anschlussleitung»

Bezüglich Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71a Abs. 1 EnG weisen wir darauf hin, dass eine Umsetzung von «Anschlussleitungen» mehrere Elemente umfasst: Bau von zu der Photovoltaik-Grossanlage gehörende Transformatoren und Schaltanlagen, Verstärkung oder Neubau einer Leitung von der Photovoltaik-Grossanlage bis zum bestehenden Netz, Anschluss an das bestehende Netz und damit verbunden der allfällige Aus- oder Neubau eines Unterwerks (Transformatoren, Schaltanlagen etc.). Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 9c EnV. Ein Netzausbau (neue Übertragungsnetzleitung) und oder ein wesentlicher Ausbau oder Neubau eines Unterwerks auf Übertragungsnetzebene wäre bis zu der gemäss Art. 71a Abs. 4 EnG vorgesehenen Frist vom 31. Dezember 2025 insbesondere aufgrund des geltenden Bewilligungsverfahrens nahezu ausgeschlossen. Die Erfahrungen von Swissgrid zeigen, dass Plangenehmigungsverfahren im Übertragungsnetz vielfach zwischen drei und sechs Jahre benötigen. Die Ausarbeitung des Bauprojektes (Plangenehmigungsdossier) und die bauliche Realisierung sind hierbei noch nicht enthalten und benötigen vielfach ebenfalls je ein bis zwei Jahre (je nach Grösse des Vorhabens).

Das Bewilligungsverfahren für die «Anschlussleitung» verläuft zudem gemäss den heutigen Bestimmungen separat vom Verfahren für den Kraftwerksbau. Im Interesse einer raschen Umsetzung wie auch der Planungssicherheit für sowohl den Projektanden der Photovoltaik-Grossanlage als auch des für die «Anschlussleitung» zuständigen Netzbetreibers würde Swissgrid eine Bündelung der beiden Verfahren und Bewilligungen begrüssen.

Netzanschlussgesuch

Swissgrid behandelt Netzanschlussgesuche bis anhin in der Reihenfolge ihrer Eingabe. Sollte es innerhalb kurzer Zeit zu einer grossen Anzahl an Photovoltaik-Grossanlagen mit Netzanschlussgesuchen am Übertragungsnetz kommen, wäre die Bearbeitung bzw. Priorisierung dieser Gesuche mit den zuständigen Behörden zu klären. Zu berücksichtigen sind auch die für die Bearbeitung und Umsetzung von Netzanschlussgesuchen verfügbaren bzw. erforderlichen Ressourcen – sowohl bei Swissgrid als auch aufseiten von Dienstleistern und Planern. Der Aufbau und die Ausbildung von Fachkräften erfordert Zeit und hat nachhaltig zu erfolgen. Weiter zu berücksichtigen sind Lieferfristen von Komponenten sowie im (hoch-)alpinen Gelände saisonale Baueinschränkungen (Schnee).

Eine allfällige Priorisierung von Netzanschlussgesuchen oder Netzausbauten für Photovoltaik-Grossanlagen kann zudem Auswirkungen auf die Umsetzung des Strategischen Netzes von Swissgrid inkl. Netzausbauten im nachgelagerten Netz zur Abführung von Energie zu den Verbrauchszentren haben. Bei der Planung von Photovoltaik-Grossanlagen sind deshalb frühzeitig die vorgesehene Leistung der finalen Gesamtanlage (z.B. bei etappenweiser Umsetzung des Projektes) festzulegen und darauf gestützt, der mögliche Netzanschlusspunkt, die bestehenden Netzkapazitäten (inkl. im nachgelagerten Netz) und die für den Netzanschlusspunkt,



schluss erforderlichen baulichen Massnahmen (inkl. voraussichtliche Realisierungsdauer) abzuklären und zu berücksichtigen.

Für Swissgrid ist zudem die Auslegung von Art. 71a Abs. 6 EnG unklar. Die Bestimmung besagt: «Dieser Artikel bleibt auf Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar.» Unklar ist Swissgrid, ob sich dies auch auf die in Abs. 4 enthaltene Bestimmung bzgl. Einmalvergütungen seitens des Bundes für realisierte Anlagen erstreckt. Dies auch im Hinblick auf allfällige bis 31. Dezember 2025 eingereichten Netzanschlussgesuche.

Enteignungsrecht

Selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung ist zudem noch nicht gesichert, dass Swissgrid effektiv mit den Bauarbeiten beginnen kann. Gemäss Elektrizitätsgesetz (Art. 16 Abs. 3) werden mit der Plangenehmigung zwar sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (Art. 16h Abs. 1 EleG). Allerdings darf von den enteigneten Rechten erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Entschädigung bezahlt ist oder vom Präsidenten der Eidg. Schätzungskommission die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligt wurde (Art. 76 EntG; Art. 45 EleG). Swissgrid darf also mit den Bauarbeiten nicht beginnen, obwohl eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Die Erfahrungen von Swissgrid zeigen, dass sich daraus mehrjährige Verzögerungen bei Netzprojekten ergeben können. Das Verfahren auf vorzeitige Besitzeinweisung kommt bei Leitungsprojekten mehrheitlich einem administrativen Leerlauf gleich. Zudem kann das Verfahren den Enteigneten dazu dienen, die Bauarbeiten eines rechtskräftig bewilligten Projektes zu verzögern. Swissgrid ist deshalb der Ansicht, dass die vorzeitige Besitzeinweisung in der Regel bereits mit Erteilung der Plangenehmigung durch das BFE erfolgen sollte. Für weitere Ausführungen hierzu siehe unsere Stellungnahme vom 23. Mai 2022 zur Änderung des Energiegesetzes.

Zum Entwurf der Energieverordnung (EnV):

Gemäss Art. 9c EnV «fallen neben den eigentlichen Solaranlagen und den Anschlussleitungen die Anlagen und Installationen, die für die Realisierung und den Betrieb notwendig sind.» Gemäss den Erläuterungen fallen hierunter Anlagen, welche für den Bau, respektive den Betrieb unerlässlich sind (bspw. Transformatoren und Schaltanlagen) Aus Sicht Swissgrid ist diese Präzisierung im Sinne des Vorhabens zu begrüssen. Neben den genannten Infrastrukturen ist u.a. auch die verkehrstechnische Erschliessung erforderlich für die Realisierung von Photovoltaik-Grossanlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Swissgrid AG

Yves Zumwald

Michael Schmid Head of Legal, Regulatory & Compliance